

Statuten des Vereines für Waidgerechtes Fischen

ZVR-Zahl:631389783

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen " Verein für Waidgerechtes Fischen", in der Folge kurz "VWF" genannt, und hat seinen Sitz in Furth bei Göttweig.
- 2) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich unter Ausschluss jeder politischen Tendenz auf das Gebiet der Republik Österreich.

§2 Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, strebt unter Anwendung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ausschließlich und unmittelbar nachstehende gemeinnützige Zwecke an:
 - a) Förderung der Fischerei insbesondere des Körpersports Sportfischerei
 - b) Interessen der Fischerei und alle ihre Belange zu wahren und zu vertreten
 - c) die waidgerechte Ausübung des Fischereisportes zu ermöglichen
 - d) die Interessen der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei insbesondere der Sportfischerei zu vertreten
 - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzes zur Erhaltung des Lebensraumes Wasser
 - f) Schulung und Ausbildung von Jugendlichen zu waidgerechten Fischern
 - g) Schulung und Fortbildung von Erwachsenen zu waidgerechten Fischern
 - h) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange der Sportfischerei

§3 Ideelle Mittel zum Erreichen des Zweckes

- a) Kauf und Pachtung von Fischereirechten oder Gewässern zur Ausübung der Fischerei
- b) zweckmäßige und optimale, den natürlichen Gegebenheiten entsprechende Bewirtschaftung der verwalteten Gewässer
- c) Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
- d) wissenschaftliche Untersuchungen von Gewässern und die Einholung von erforderlichen Gutachten
- e) Förderung der Fischereiwissenschaft und Anwendung ihrer Erkenntnisse in der Praxis
- f) Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung von Anstalten und Anlagen für Fischzucht zur Deckung des eigenen Bedarfes
- g) Vertretung und Mitarbeit in allen behördlichen und privaten Institutionen die der Fischerei dienen,
- h) Kontaktpflege mit in- und ausländischen Vereinen und Organisationen
- i) Veranstaltung von Fischereikursen in dafür geeigneten Ausbildungsstätten sowie Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung von Ausbildungsstätten
- j) Ausgabe von Fischereilizenzen
- k) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen auch in Verbindung mit Vorträgen
- l) Organisation und Unterstützung von Vorträgen, Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere Schulungsveranstaltungen
- m) Veröffentlichung von Informationen die Vereinszwecke betreffend

§4 materielle Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühr
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Lizenzgebühren
- d) Beihilfen oder Subventionen
- e) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse
- f) Entschädigungen
- g) Kostenersätze, Sammlungen, sonstige Zuwendungen
- h) Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke

§5 Mittelverwendung und Vereinsjahr

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die wirtschaftliche Gebarung erstreckt sich von 01. Dezember bis 30. November des Folgejahres (Vereinsjahr).

§6 Arten der Mitgliedschaft:

1 Ehrenmitglied. Ehrenfunktionär

Kann eine Person werden, die sich um den VWF und seine Zielsetzungen außerordentlich verdient gemacht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt wird.

2 Vollmitglieder:

Sind im Besitz einer der amtlichen Fischerkarte zahlen vollen Mitgliedsbeitrag ohne im Besitz einer Lizenz zu sein.

3 Unterstützende Mitglieder

Sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung regelmäßiger Beiträge die Zwecke des Vereines

fördern.

4 aktive Mitglieder (korrespondierende Mitglieder)

Sind jene Vollmitglieder, die durch Einbringen ihrer Erfahrungen und/oder ständige freiwillige, ehrenamtliche Mitarbeit die Ziele des Vereines unterstützen

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der die angestrebte Qualifizierung gem. §6 Zi. 2 bis 4 enthält. durch ein Vorstandsmitglied vorläufig und muss durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Aufnahme steht nicht zu.
3. Die Mitgliedschaft beginnt bei Zustimmung des Vorstandes erst mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, bei Ehrenmitgliedern mit deren Zustimmung nach Beschluss der Hauptversammlung.
4. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft entsteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf eine Lizenz. Diese wird nur durch den Vorstand nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten an Vollmitglieder erteilt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 2. Durch Austritt der bis längstens 30.11. schriftlich bekannt zugeben ist. Die Mitgliederpflichten erlöschen erst mit Wirksamkeit des Austritts, allfällige Zahlungsverpflichtungen sind trotzdem zu erfüllen.
 3. Durch Streichung nach Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres
 4. Durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes wegen Handlungen oder Unterlassungen nach § 11.
- Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, der dagegen binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht beim Obmann einbringen kann. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes. Der Ausschluss muss 4 Wochen nachdem der gesamte Vorstand Kenntnis von der Pflichtverletzung erlangt hat ausgesprochen werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie deren Rechtsnachfolger, haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen, eine Rückerstattung der für das laufende Jahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren erfolgt nicht.

§9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf:

- Teilnahme an der Hauptversammlung um dort ihre Meinung darzulegen,
- Anträge an die Organe des Vereines zu stellen,
- Teilnahme an Veranstaltungen und Benützung der Einrichtungen des Vereines, jeweils unter Einhaltung der vom Vorstand festgesetzten Bedingungen,
- Erhalt von periodischen oder von Fall zu Fall erscheinenden Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder,
- Einsicht in die Vereinsstatuten, Erhalt eines Exemplars der Vereinsstatuten auf Verlangen
- sich bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht zu unterwerfen
- bei einem Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand das Schiedsgericht anzurufen
- einen Mitgliedsausweis.

Der Mitgliedsausweis dient in erster Linie zur Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft und zur Inanspruchnahme der vom Vorstand festgesetzten daraus resultierenden Begünstigungen.

Auf begründeten Antrag eines Zehntels der Vereinsmitglieder

- hat der Obmann innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen der Antragstellung einen Rechenschaftsbericht einschließlich der finanziellen Situation des Vereines abzugeben
- hat der Obmann eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen

Passives Wahlrecht

Haben nur Mitglieder die zuletzt mindestens 5 Jahre Lizenznehmer im VWF oder 3 Jahre Aktives (Korrespondierendes) Vollmitglied waren, wobei ausnahmsweise durch begründeten 2/3 Beschluss des Vorstandes von diesen Voraussetzungen abgesehen werden kann.

Aktives Wahlrecht

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur Lizenznehmern einer Halb- oder Jahreslizenz im abgelaufenen Jahr, Ehrenmitgliedern und jenen Mitgliedern zu, die zuletzt 5 Jahre hindurch Vollmitglieder im VWF waren. Das Stimmrecht besteht überdies nur bei einbezahltem Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre und Vollmitglieder

Können Begünstigungen (z.B. Zeitung, Ermäßigung bei Veranstaltungen) erhalten, die vom Vorstand für jedes Jahr nach den gegebenen Möglichkeiten neu festzusetzen sind.

§10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- das Ansehen des Vereines zu wahren, und den Verein bei der Bewältigung der Aufgaben zu unterstützen.
- die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen, die Statuten und die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane und der vom Vorstand beauftragten Personen einzuhalten.
- die Gebühren und Beiträge pünktlich zu entrichten, deren jeweilige Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.

Jeder Person, welcher Einsicht in die Vereinsunterlagen zukommt, ist Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann, ausgenommen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes, auferlegt. Hiervon kann lediglich der Vorstand, welcher das Interesse an der Geheimhaltung und an der Informationsweitergabe gegeneinander abzuwiegen hat durch 2/3 Mehrheitsbeschluss entbinden.

Für die Ausführung von gesetzes-oder statuten-bzw. geschäftsordnungswidrigen Weisungen oder von nicht statuten-oder geschäftsordnungsgemäßen oder offenbar unzuständigen Organen des VWF ist das die Weisung ausführende Vereinsmitglied selbst verantwortlich. Vereinsmitglieder sind vor allem nicht berechtigt eigenmächtig Zusagen und Absprachen zu tätigen. Für Handlungen, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Organe gedeckt sind, haftet der Handelnde für den entstandenen Schaden.

§11 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder die:

- gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, die auf die Fischerei Bezug haben
- gegen die Statuten des Vereines oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen
- gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereines handeln oder das Ansehen eines Funktionärs verletzen oder sich unehrenhaft verhalten
- die vom Verein erlassene Fischereiordnung missachten
- den Anordnungen von beauftragten Personen des Vereines nicht nachkommen

können nachfolgende Sanktionen verhängt werden:

- Verwarnung
- Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtbezahlung der Beiträge bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres
- Entzug der Lizenzen bis längstens zum Ende des Kalenderjahres, wobei keine Rückerstattung der für das laufende Jahr bezahlten Lizenzgebühren erfolgt
- Sperre für ein oder mehrere Fischgewässer des Vereines auf bestimmte Zeit oder dauernd
- Sperre für alle Fischereigewässer des Vereines auf maximal 2 Jahre
- Enthebung aus einer Funktion oder aus der Eigenschaft des korrespondierenden oder Ehrenmitglied
- Ausschluss aus dem Verein

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Anrufung des Schiedsgerichtes (§16) vorgesehen, Die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und der Vollzug der Sanktionen obliegen dem Vorstand

§12 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

Hauptversammlung

Vereinsvorstand

Schiedsgericht

Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)

Allgemeines: Hauptaufgabe der Organe ist den Vereinszweck zu fördern, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Statuten des Vereines zu befolgen. Kein Organ ist befugt Beschlüsse zu fassen die dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder sich eine Gesetzgebungs-oder Exekutivautorität anmaßen. Die jeweiligen Stellvertreter treten bei Verhinderung der Organwalter an deren Stelle in deren Rechte und Pflichten ein. Die Wiederwahl von Organwaltern ist unbeschränkt zulässig, Sonderregeln bestehen beim Kontrollausschuss. Die Ausübung von Organtätigkeiten erfolgt ehrenamtlich ohne Anspruch auf Entgelt. Der Vorstand kann die Gewährung des Ersatzes von Fahrtspesen und angemessene Aufwandsentschädigung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss zusprechen, wobei eine Pauschalierung möglich ist. Bei Gewährung von Entschädigungen an Vorstandsmitglieder ist die Zustimmung des Kontrollausschusses erforderlich.

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Organwaltern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Kontrollausschusses, Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Kontrollausschusses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung

§13 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung der aktiv Wahlberechtigten erfolgt schriftlich unter Beilage einer Tagesordnung bei Neuwahlen unter Beifügung der eingebrachten Wahlvorschläge. Die Einladung der weiteren Mitglieder erfolgt durch geeignete Kundmachung des Termins. Die Außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der laufenden Geschäfte es erfordert, worüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der Kontrollausschuss dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Obmann beantragen. Diese ist spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Begehrens bzw. des Vorstandsbeschlusses einzuberufen Anträge, die bei der Hauptversammlung behandelt werden, müssen ebenfalls 4 Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann deponiert sein. Bei Neuwahlen müssen Wahlvorschläge, die für jede Vorstandsfunktion eine Besetzung vorsehen und von allen Kandidaten zum Zeichen der Annahme unterfertigt sein müssen, ebenfalls 4 Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann deponiert sein. Die Hauptversammlung ist wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig Zur Feststellung des Stimmrechts dient die Lizenz des vergangenen Jahres, beziehungsweise der Mitgliedsausweis. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Über die Anträge des Vereinsvorstandes, des Kontrollausschusses und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen. Gültige Beschlüsse –ausgenommen ein Beschluss über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung- können nur zu den Tagesordnungspunkten von den stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden.
- Jahresberichte über das abgelaufene Jahr des Vorstandes und des Kontrollausschusses entgegen zu nehmen, die jährliche Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Kontrollausschusses, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- nach jedem 3. Jahr Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- in jedem Jahr Neuwahl der nachzubesetzenden Mitglieder des Kontrollausschusses durchzuführen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Obmann. Bei Neuwahlen wird ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Kontrollausschusses sind, gebildet. welche nach Bedarf Wahlhelfer bestimmen können und aus ihrem Gremium einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet während der Wahl die Generalversammlung. Der neu gewählte Obmann hat den Vorstand innerhalb von 4 Wochen zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

§14 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan, ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht in diesem Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis maximal 8 Mitglieder und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und gegebenenfalls weiteren Stellvertretern. Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung auf der eine Neuwahl zu erfolgen hat (nach jedem 3. Jahr), in jedem Fall aber bis zum Zustandekommen eines neuen handlungsfähigen Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse über die Geschäftsordnung, Statutenänderung, Dispens von den Voraussetzungen eines passiv wahlberechtigten Mitglieds, Kooptierung eines Neumitglieds in den Vorstand und Aufwandersatz ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter

- vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen. Wenn der Verein über einen Zeitraum, der über das Geschäftsjahr hinausgeht verpflichtet oder berechtigt wird, ist zusätzlich die Unterschrift des Kassiers oder dessen Stellvertreters erforderlich
- hat die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einladung zu den jeweiligen Sitzungen der eine Tagesordnung, die vom Obmann erstellt wird, beizufügen ist, hat bei Vorstandssitzungen mindestens 1 Woche, bei der Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, der Vorstand oder der Kontrollausschuss dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Obmann beantragen.
- führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Hauptversammlung
- hat bei der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten, der das gesamte abgelaufene Geschäftsjahr in sportlicher, geschäftlicher, und gesellschaftlicher Hinsicht dokumentiert.
- hat auf begründeten Antrag eines Zehntels der Vereinsmitglieder innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen der Antragstellung einen Rechenschaftsbericht einschließlich der finanziellen Situation des Vereines abzugeben.
- überwacht die Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse und hat dem Vorstand darüber zu berichten
- kann an allen Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitskreisen beratend teilnehmen
- nimmt Anträge zur Anrufung des Schiedsgerichtes entgegen

Der Kassier, bei Verhinderung dessen Stellvertreter:

- hat die gesamte Geldgebarung des Vereines, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehres und Aufbewahrung der Unterlagen darüber zu führen und zu überwachen
- hat Obsorge für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vollzug der Kassenaufgaben nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu tragen
- hat bei den Vorstandssitzungen einen Kassabericht abzugeben
- hat bei der Hauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben
- hat die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen des Vereines zu organisieren und durchzuführen
- hat alle vom Verein ausgehenden und eingehenden Schriftstücke zu erledigen die finanziellen Charakter haben

• hat den Verein über ein Geschäftsjahr hinaus verpflichtende oder berechtigende Erklärungen gemeinsam mit dem Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen

Der Schriftführer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter,

- hat die Protokolle der Sitzungen von Hauptversammlung und Vorstand zu führen
- hat den Obmann bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Leitung von Versammlungen und

Durchführung von Abstimmungen zu unterstützen

- hat alle beim Verein eingehenden Schriftstücke, sofern sie Vereinsangelegenheiten betreffen und nicht ausschließlich finanziellen Charakter haben zu erledigen
- hat die Berichte der Organe, Arbeitskreise und Ausschüsse entgegenzunehmen

§16 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten aus

- Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander oder mit der Vereinsleitung nach erfolgter Einigung der Streitparteien über eine Unterwerfung unter das Schiedsgericht
- Entscheidungen über einen Ausschluss durch den Vorstand nach Anrufung des

Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht entscheidet in freier Beweiswürdigung ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein. Seine Entscheidungen sind vereinsintern unanfechtbar. Es besteht aus 5 Personen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung beim Vorstand 2 Vereinsmitglieder, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreis des Kontrollausschusses. Sollten alle Mitglieder des Kontrollausschusses befangen sein, ist der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Anhörung beider Streitteile bei einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, und den Streitteilen und dem Vorstand ist je eine mit einer Begründung versehene schriftliche Ausfertigung auszuhändigen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt von dieser Regelung unberührt.

§17 Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)

Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Mitgliedern die keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Er wird von der Hauptversammlung derart gewählt dass jährlich ein Mitglied ausscheidet und durch ein neues ersetzt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kooptiert der Kontrollausschuss ein geeignetes passives wahlberechtigtes Mitglied an die frei gewordene Stelle, worüber der nächsten Hauptversammlung zu berichten und deren Zustimmung einzuholen ist. Die maximale Funktionsperiode eines Kontrollausschussmitgliedes beträgt 3 Jahre. Nach einer zumindest einjährigen Pause ist eine Wiederwahl zulässig.

Ihm obliegen die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines, und die laufende Überprüfung der Geschäftsführung des Vereines insbesondere auf Einhaltung der Statuten und Durchführung der Beschlüsse, sowie der Vorsitz im Schiedsgericht durch eines seiner Mitglieder.

Der Kontrollausschuss hat

- aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, der die Tätigkeiten des Ausschusses koordiniert
- regelmäßig, mindestens aber 2-mal pro Geschäftsjahr, alle Kassen und alle Belege und Geschäftsbücher im Beisein des jeweiligen Verantwortlichen zu überprüfen.
- alle Prüfungsberichte sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen und auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes mündlich zu erläutern.
- dem Vorstand sowie der Hauptversammlung den Kontrollbericht des Jahresberichtes vorzulegen.
- über die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Organe nach deren Prüfung zu entscheiden und über die ordnungsgemäße Geschäftsführung eines ausgeschiedenen Organs nach Prüfung zu entscheiden und die Entlastungsanträge an die Hauptversammlung zu stellen.
- das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen und ein Beratungsrecht auszuüben.
- Ein 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes über Aufwandersatz an Vorstandsmitglieder wird nur rechtskräftig, wenn der Kontrollausschuss zustimmt.
- der Kontrollausschuss kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen und wenn dem nicht entsprochen wird selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- jedes Kontrollausschussmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

§18 Auflösung des Vereines

Die Freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck per Post 4 Wochen vor Abhaltung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung fällt das verbleibende Restvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten einer von dieser Hauptversammlung festzusetzenden gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen fischereisportlichen Interessen zu.

19.01.2014

Obmann

Schriftführer